

## Das älteste Freiburger Stadtrecht im Rahmen der südwestdeutschen Städteentwicklung\*

Von Otto F e g e r

Im Zusammenhang mit einer Städteforschungstagung in Linz hatte ich vor einigen Monaten die Aufgabe bekommen, über den Gegensatz zwischen den beiden Haupttypen der mittelalterlichen Städte in Südwestdeutschland zu berichten, über die gewachsenen und die gegründeten Städte. Die gewachsenen Städte sind bekanntlich jene, die allmählich im Lauf des Frühmittelalters aus anderen Wurzeln entstanden sind und eine lange Entwicklung hinter sich haben, bevor sie das Stadium einer ausgebildeten Stadt erreicht haben. Die gegründete Stadt dagegen, der spätere Typ, verdankt seine Entstehung einem Gründungsakt, sie wird bewußt und gewollt von vorneherein als Stadt angelegt und war Stadt vom ersten Tag ihrer Existenz an.

Bei dieser Aufgabe geriet ich fast zwangsläufig an das älteste Freiburger Stadtrecht, das gewissermaßen eine Nahtstelle zwischen diesen beiden Stadttypen darstellt, das jedenfalls in der Literatur allgemein als das erste und wichtigste uns bekannte Beispiel der gegründeten Stadt in Südwestdeutschland dargestellt wird. Selbstverständlich hatte ich schon vorher immer wieder die Freiburger Stadtgründungsurkunde und überhaupt die so reiche und bedeutungsvolle Stadtrechtsüberlieferung von Freiburg gelesen; aber wenn man unter einer ganz bestimmten Fragestellung auf eine Sache gestoßen wird, dann kommt man mitunter zu Ergebnissen, an die man vorher nicht gedacht hat. Jedenfalls hat mich in meinem Vortrag in Linz die Stellung und Bedeutung der Freiburger Gründungsurkunde so beschäftigt, daß ich nachher mehrfach gefragt wurde, ob ich bestimmte Gründe gehabt hätte, daß ich dieses eine Recht mehr als alle anderen zusammen behandelt und geradezu in den Mittelpunkt meiner Ausführungen gestellt hätte. Ich mußte diese Frage bejahen; der Grund liegt darin, daß ich im Freiburger Gründungsrecht zwar nicht das Gefundene zu haben glaube, als was es allgemein in der Literatur bekannt ist; wenn man es aber nicht isoliert betrachtet, sondern hineinstellt in die gesamte Stadtrechtsentwicklung jener Zeit, dann möchte es trotzdem als Dokument von größter Bedeutung erscheinen, selbst wenn diese Bedeutung meines Erachtens in anderer Richtung liegt, als bisher weitgehend angenommen wurde.

Um die Bedeutung des Freiburger Rechts richtig zu erfassen, bitte ich Sie, zunächst die vorhergehende Stadt- und Marktentwicklung in Südwestdeutschland kurz darstellen zu dürfen; wenn wir in Freiburg den Prototyp der Gründungstadt sehen wollen, so werden wir doch auch prüfen müssen, wie weit etwa das Freiburger Recht als Glied einer organischen Entwicklung angesehen werden kann oder sollte.

\* Vortrag im Breisgauverein „Schau-ins-Land“ am 1. Dezember 1961.